

**Eisenbahnfreunde Tuttlingen e.V.**

# **SATZUNG**

**gegründet 1963**

**Mitglied im BDEF**

**Nummer: 63**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name des Vereins.....	2
§ 2	Rechtsform, Geschäftsjahr .....	2
§ 3	Zweck und Aufgaben .....	2
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Beiträge .....	3
§ 6	Organe des Vereins .....	3
§ 7	Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 8	Der Vorstand .....	5
§ 9	Auflösung des Vereins .....	6
§ 10	Inkrafttreten der Satzung .....	6

## § 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahnfreunde Tuttlingen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Tuttlingen

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nummer VR 213 beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, die am Eisenbahnwesen (Modellbahnbau und Eisenbahn als Verkehrsmittel) interessiert sind.  
Besondere Bedeutung ist der Jugendarbeit zugeordnet.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben: Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
  - a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs.
  - b) Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
  - c) Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage (Modulbautechnik)
  - d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen
  - e) Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
  - f) Bildung und Förderung der Jugend
  - g) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische PersonenEs ist eine aktive oder passive (fördernde) oder Ehren- Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
  - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht oder die außerhalb des Vereins sich durch nachhaltige und verdienstvolle Unterstützung, Förderung und Pflege von Bestrebungen ausgezeichnet haben, die den Zwecken des Vereines entsprechen.

## § 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres eingezogen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ( alle 2 Jahre)
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f) Satzungsänderung
  - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
  - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail im allgemeingültigen Format mit Lesebestätigung mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung oder per E-Mail mindestens 1 Woche vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Die Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nach § 33 Abs.1 des BGB nur mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden 2. Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt. Die Stimmabgabe ist durch Anwesenheit oder Vertretung in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe möglich. Die Übertragung eines Stimmrechts an ein anderes Mitglied setzt die Schriftform voraus (Vollmacht), wobei sichergestellt sein muss, dass dieses andere Mitglied kein weiteres Mitglied zusätzlich vertritt. Schriftlich abgegebene Stimmen und Vollmachten müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18te Lebensjahr vollendet (und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet) haben. Ab dem Stichtag 01.01.2013 sind alle neu dazukommenden passiven (fördernden) Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. bis zu 4 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 7, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen. Das gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Tafelladen der Diakonischen Bezirksstelle Tuttlingen für gemeinnützige Zwecke zugeleitet.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 25.01.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.